

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Bewilligung einer dritten Rate von 150 000 RM aus Provinzialmitteln für die Niersregulierung.

Es wird auf die Vorlagen an den 73. Provinziallandtag, betreffend Begutachtung des Entwurfs des Niersgesetzes und betreffend Bewilligung einer Beihilfe von 122 500 RM zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der Niers, sowie auf die Bewilligung von 250 000 RM durch den 74. Provinziallandtag (vergl. außerordentlichen Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1928, Titel III Ziffer 1 der Ausgabe) Bezug genommen. Dazu wird bemerkt, daß der ursprüngliche Entwurf einer Niersregulierung (nicht zu verwechseln mit dem Entwurf für die Schaffung von Kläranlagen an der Niers) in Anbetracht der hohen Kosten fallen gelassen worden ist. Dieser Entwurf war auf 12,5 Millionen RM in der Ausführung veranschlagt, wobei noch zweifelhaft war, ob man mit diesen 12,5 Millionen RM auskommen würde. Durch den Entwurf sollte ein Schutz auch gegen die größten Hochwasser erreicht werden. Zur Zeit ist ein neuer Entwurf in der Aufstellung begriffen. Soweit sich bisher übersehen läßt, wird ihm, abgesehen von den Kosten des Niersdurchstichs bei Dedt-Mühlhausen (580 000 RM) und des Ausbaues des Nierskanals (220 000 RM) — beides schon in der Durchführung begriffen —, ein Kostenanschlag von 8 Millionen RM zugrunde liegen. Durch den neuen Entwurf wird zwar nicht Schutz gegen größte Hochwasser, wie sie unter Umständen einmal eintreten können, gewährt, aber es wird eine Senkung des Sommermittelwasserstandes von kulturnotwendiger Entwässerungstiefe und ein Schutz gegen die meisten vorkommenden Hochwasser erreicht. Der Entwurf sieht vor:

1. Beseitigung der Mühlenstaue,
2. Vertiefung des Flußbettes,
3. Herstellung ordnungsmäßiger Böschungen,

indes, abgesehen von Beseitigung einiger scharfer Krümmungen keine größeren Begradigungen des Flusses. Demgegenüber sah der ursprüngliche Entwurf größere Durchstiche und ein breiteres Flußbett vor.

Seitens des Staats sind bisher für die Niersregulierung unter der Voraussetzung einer gleich hohen Provinzialbeihilfe 122 500 RM und 200 000 RM bewilligt worden, und für 1929 ist eine weitere Beihilferate von 200 000 RM vorgesehen. Insgesamt beträgt also die bisher bewilligte bzw. 1929 vorgesehene Staatsbeihilfe 122 500 RM und 200 000 RM und 200 000 RM = 522 500 RM. Die bisher bewilligte Provinzialbeihilfe beträgt 122 500 RM und 250 000 RM = 372 500 RM. Um also die gleiche Beihilfe aus Provinzialmitteln zu gewähren, wie sie der Staat gewährt, muß in den außerordentlichen Provinzial-Haushaltsplan für 1929 ein Betrag von 150 000 RM eingesetzt werden.

Wie hoch insgesamt die für die Durchführung der Niersregulierung notwendige Staats- und Provinzialbeihilfe sein wird, läßt sich im Augenblick, weil, wie gesagt, der neue Entwurf noch in der Aufstellung begriffen ist, nicht übersehen. Es wird dem nächsten Provinziallandtag eine diesbezügliche Vorlage voraussichtlich unterbreitet werden. Die bisher bewilligten bzw. für 1929 vorgesehenen Staats- und Provinzialbeihilfen sind für in Durchführung begriffene Arbeiten bestimmt, die im Rahmen jedes Regulierungsentwurfs zur Ausführung kommen müssen und deshalb unbesorgt vorweg genommen werden können.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in den außerordentlichen Haushaltsplan für 1929 aus Provinzialmitteln eine dritte Beihilferate für die Niersregulierung in Höhe von 150 000 RM eingesetzt wird.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A den a u e r,
Vorsitzender.

Dr. H o r i o n,
Landeshauptmann.